|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **IBF**  **Universität Heidelberg** | **Standard Operating Procedure** | **Version: 1.00** |
| **SOP: Tötung aus vernünftigem Grund** | **Stand: 01/04/2022** |
|  | **Seiten: 2** |
| **Abteilung / Mitarbeiter: IBF** | **Autor: Becker** |

**Ziel: Tötung von Tieren aus vernünftigem Grund**

**Gesetzlicher Hintergrund (§1 und §17 TierSchG in der Version vom 10.08.21):**

*§1: … Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.*

Da der Tod den größtmöglichen Schaden für ein Tier darstellt, muss das Töten von Tieren durch einen vernünftigen Grund gerechtfertigt werden. Problematisch ist, dass der vernünftige Grund nicht eindeutig gesetzlich definiert ist. Wird ein Tier ohne vernünftigen Grund getötet, handelt es sich nach §17 Tierschutzgesetz um eine strafbare Handlung.

*§17 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer*

*1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder…*

Relevant wird das Verbot der Tötung von Tieren ohne vernünftigen Grund in der Wissenschaft vor allem beim Umgang mit überzähligen Zuchttieren, die nicht für Forschungszwecke, also in Tierversuchen, eingesetzt werden. Nach der Rechtsprechung muss ein vernünftiger Grund „triftig, einsichtig und von einem schutzwürdigen Interesse getragen sein“ und er muss „schwerer wiegen als das Interesse des Tieres an seiner Unversehrtheit und seinem Wohlbefinden.“

Für die Arbeit mit Versuchstieren bedeutet dies: Wirtschaftliche Interessen, z.B. Geld für ihre Unterbringung zu sparen, rechtfertigen nicht die Tötung von Versuchstieren, denn dies stellt keinen „vernünftigen Grund" im Sinne von § 1 S. 1 Tierschutzgesetz dar. Ein vernünftiger Grund ist auch nicht gegeben, wenn Alternativen zur Tötung bestehen. Es muss in jedem Fall dargelegt werden, dass eine Weiterverwendung nicht möglich ist (Beispiel: transgene Nager). Kommt es zu einem Überhang gezüchteter Tiere, muss dargelegt werden können, dass dieser trotz sorgfältiger Zuchtplanung eingetreten ist. (**SOP: Bedarfsgerechte Versuchstierzucht**). Diese Tiere müssen artgerecht untergebracht und gepflegt werden. Eine Tötung dieser Tiere wäre nur dann zulässig, wenn dies nachweislich nicht möglich ist.

**A. Hieraus ergeben sich folgende Konsequenzen für das Töten von Tieren:**

1. Überschusstiere sind zu vermeiden, die **SOP: Bedarfsgerechte Versuchstierzucht** ist zu beachten.

2. Im Falle von nicht verwendeten Tieren, die z.B. aufgrund eines ungeeigneten Genotyps oder Geschlechts nicht für Versuche verwendet werden können, ist wie folgt zu verfahren:

a. Der Eigentümer der Tiere hat zu prüfen, ob eine Verwendung innerhalb der eigenen Arbeitsgruppe für andere Vorhaben oder zu Aus-, Fort- und Weiterbildung möglich ist (Genehmigungen erforderlich).

b. Tötung und Abgabe zu Futterzwecken (nicht möglich bei gentechnisch veränderten oder behandelten Tieren)

Erst wenn die Punkte a und b nach sorgfältiger Prüfung durch den Eigentümer der Linie nicht möglich sind und eine artgerechte Unterbringung nicht sichergestellt werden kann, ist eine Tötung möglich.

3. Es müssen Aufzeichnungen über alle getöteten Tiere geführt werden (sowohl Zuchten als auch Versuche). Bei den Tötungen innerhalb der §11 Genehmigung der IBF werden diese Aufzeichnungen in Tierbase geführt. Bei Tötungen nach §4 und §7 sind die Versuchsleiter für diese Aufzeichnungen verantwortlich.

**Der die Tötung in Auftrag gebende Wissenschaftler ist persönlich für das tierschutzkonforme Vorgehen verantwortlich.**

**B. Tötungen von Versuchstieren sind insbesondere bei Vorliegen folgender Kriterien zu vermeiden, da in diesen Fällen begründete Zweifel an einer tierschutzkonformen Vorgehensweise bestehen:**

1. Tötung von ganzen Würfen.

2. Tötung aller Tiere ab einem bestimmten Alter.

3. Tötung einer großen Anzahl von Tieren einer bestimmten Linie.

4. Tötung von Tieren, die den für die Züchtung/Versuche gewünschten Genotyp tragen und wiederholt für Versuche nicht verwendet, sondern getötet werden.

Daraus resultierende Tötungen sind nicht tierschutzkonform.

**C. Bei Zweifeln an der Tötung mit vernünftigem Grund wird wie folgt vorgegangen:**

1. Der für den Raum zuständige Tierpfleger informiert seinen Obertierpfleger und die zuständige Tierschutzbeauftragte.

2. Die zuständige Tierschutzbeauftragte führt zeitnah ein Gespräch mit dem zuständigen Wissenschaftler, ggf. im Beisein des zuständigen Tierpflegers/Obertierpflegers.

3. Führt dieses Gespräch zu keiner Lösung, wird der Vorgang auf der nächsten Sitzung des Tierschutzausschusses der IBF erörtert. Hierzu kann der zuständige Wissenschaftler der Arbeitsgruppe eingeladen werden.

4. Kommt es zu keiner Lösung, wird die Universitätsleitung durch die IBF Leitung informiert.